

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 28

Ausgegeben Danzig, den 7. April

1923

Inhalt. Gesetz zur Neuregelung der im § 68 Absatz 1, im § 74a Absatz 2 Satz 1 und im § 75b Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sowie im § 133 a b Absatz 1 der Gewerbeordnung vorgeesehenen Gehaltsgrenzen (S. 365). — Verordnung über Aufhebung der Bekanntmachung betr. die Revisionen der Eingetragenen Genossenschaften vom 8. September 1914 (S. 366). — Fünfte Verordnung über Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung (S. 366). — Ausführungsbestimmungen zum Wohnungs-Instandsetzungsgesetz (S. 367).

140 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Neuregelung der im § 68 Absatz 1, im § 74a Absatz 2 Satz 1 und im § 75b Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sowie im § 133 a b Absatz 1 der Gewerbeordnung vorgeesehenen Gehaltsgrenzen. Vom 14. 3. 1923.

Artikel I.

Das Handelsgesetzbuch wird wie folgt geändert:

Es werden ersetzt

1. im § 68 Absatz 1 die Zahl „einhunderttausend“ durch die Zahl „einer Million fünfhunderttausend“;
2. im § 74a Absatz 2 Satz 1 die Zahl „fünfzigtausend“ durch die Zahl „vierhundertachtzigtausend“;
3. im § 75b Satz 2 die Zahl „einhundertzwanzigtausend“ durch die Zahl „zwei Millionen vierhunderttausend“.

Artikel II.

Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

Im § 133 a b Absatz 1 wird die Zahl „einhunderttausend“ durch die Zahl „einer Million fünfhunderttausend“ ersetzt.

Artikel III.

Der Senat wird ermächtigt, die in den Artikeln I, II bezeichneten Gehaltsgrenzen, falls die wirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern, zu ändern und die erforderlichen Übergangsvorschriften zu erlassen.

Artikel IV.

Die Vorschriften der Artikel I, II finden auch auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbarten Kündigungsbedingungen und Wettbewerbsverbote Anwendung.

Kündigungen werden nach den bisherigen Vorschriften beurteilt, wenn sie vor Beginn des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorangegangenen Kalendermonats erklärt sind oder die Kündigungsfrist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits abgelaufen war.

Die Wirksamkeit von Wettbewerbverboten wird durch die Vorschrift des Artikel I Nr. 2 dieses Gesetzes nicht berührt, falls sich der Prinzipal vor dem Ablauf von 3 Monaten seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich erbietet, für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die dem Handlungshilfen zustehenden vertragsmäßigen Leistungen auf mehr als dreihundertsechzigtausend Mark für das Jahr sowie die im § 74 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Entschädigung entsprechend zu

erhöhen. Das gleiche gilt für die Vorschrift des Artikel I Nr. 3, falls sich der Prinzipal innerhalb derselben Frist schriftlich erbietet, für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die vertragsmäßigen Leistungen auf mehr als eine Million zweihunderttausend Mark für das Jahr zu erhöhen oder die im § 74 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Entschädigung zu zahlen.

Danzig, den 14. März 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

141

Verordnung

über Aufhebung der Bekanntmachung betr. die Revisionen der Eingetragenen Genossenschaften vom 8. September 1914. Vom 27. 3. 1923.

Auf Grund des Gesetzes betr. die Ermächtigung des Senats zur Feststellung der Beendigung des Kriegszustandes im Sinne bestehender Gesetze vom 8. Juni 1922 — Gesetzbl. S. 145 — wird verordnet:

Die Bekanntmachung des Bundesrats betr. die Revision der Eingetragenen Genossenschaften vom 8. September 1914 — Reichsgesetzblatt Seite 400 — wird aufgehoben.

Danzig, den 27. März 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

142

Fünfte Verordnung

über Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. Vom 27. 3. 1923.

Auf Grund des § 1a des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 14. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 257) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Voraussetzung der Versicherung nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte ist, daß der Jahresarbeitsverdienst 7200000 M nicht übersteigt.

§ 2.

Wer die nach § 1 für die Versicherungspflicht maßgebende Grenze des Jahresarbeitsverdienstes überschreitet, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Versicherungsgrenze aus der Versicherungspflicht aus. Wird innerhalb dieser Zeit die Verdienstgrenze geändert, so bestimmt sich die Versicherungspflicht von dem Inkrafttreten dieser Änderung an nach den neuen Vorschriften.

§ 3.

Für Angestellte, die mit einem Jahresarbeitsverdienste von mehr als 4200000 M auf Grund dieser Verordnung versicherungspflichtig werden, gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 6 der Vierten Verordnung über Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 23. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 324) entsprechend.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1923 in Kraft.

Danzig, den 27. März 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwartz.

Ausführungsbestimmungen zum Wohnungs-Instandsetzungsgesetz. Vom 23. 3. 1923.

Auf Grund von § 2 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes betr. Instandsetzung von Gebäuden und Wohnungen vom 14. November 1922 (Gesetzbl. f. d. Fr. Stadt Danzig S. 513) wird angeordnet:

Artikel I.

Diejenigen Gemeinden und Landkreise, die zu den in den §§ 2—9 des Gesetzes bezeichneten Anordnungen und Maßnahmen ermächtigt oder verpflichtet werden, haben je einen Instandsetzungsausschuß zu bilden.

Artikel II.

Der Vorsitzende soll nicht mit demjenigen Beamten personengleich sein, der die Geschäfte der örtlichen Baupolizeiverwaltung bearbeitet.

Für Fälle, in denen der Vorsitzende an der Wahrnehmung des Vorsitzes behindert ist, ist ihm ein Vertreter zu bestellen. Bei dessen Berufung sind die gleichen Vorschriften zu beachten, die für die Berufung des Vorsitzenden gelten.

Artikel III.

An Besitzern sind mindestens je 3 aus den Kreisen der in der Gemeinde oder dem Landkreise ansässigen Wohnhauseigentümer und Mieter zu berufen.

Artikel IV.

Die Anrufung des Instandsetzungsausschusses erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei derjenigen Baupolizeiverwaltung, deren Verfügung angefochten wird. Die Beschwerdeschrift soll eine Darstellung des Sach- und Streitstandes enthalten.

Die Baupolizeiverwaltung hat den Tag des Eingangs auf der Beschwerdeschrift zu vermerken und sie alsdann unverzüglich dem Vorsitzenden des Instandsetzungsausschusses vorzulegen.

Artikel V.

Der Vorsitzende hat binnen längstens zwei Wochen seit Eingang der Beschwerde bei der Baupolizeiverwaltung eine Sitzung des Instandsetzungsausschusses zur Verhandlung und Entscheidung über die Beschwerde einzuberufen.

Die Reihenfolge, in der die Besitzer zu den einzelnen Sitzungen des Instandsetzungsausschusses heranzuziehen sind, ist nach Anhörung des Vorsitzenden und der zu Besitzern Berufenen durch die Gemeindebehörde, in Landkreisen durch den Kreisausschuß zu regeln.

Artikel VI.

Die Verhandlung und Entscheidung über die Beschwerde erfolgt in nicht-öffentlicher Sitzung. Vor der Entscheidung ist der Baupolizeiverwaltung Gelegenheit zur Aufzierung zu geben.

Artikel VII.

Der Vorsitzende kann anordnen, daß eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten stattfindet. Er kann das persönliche Erscheinen des Beschwerdeführers anordnen und andere Personen, die ein tatsächliches oder rechtliches Interesse an der Entscheidung haben, zu der Verhandlung zulassen.

Der Beschwerdeführer kann sich in der mündlichen Verhandlung, sofern nicht sein persönliches Erscheinen angeordnet ist, durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen. Der Instandsetzungsausschuß kann den Mangel der Vollmacht unberücksichtigt lassen.

Artikel VIII.

Wird mündliche Verhandlung angeordnet, so sind die Beteiligten zu dieser unter Aufnahme einer Zustellungsurkunde zu laden. Hat der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz außerhalb des Freistadtgebietes, so kann die Ladung durch Aufgabe zur Post (§§ 175, 213 B. P. O.) erfolgen.

Zwischen der Zustellung und dem Tage der mündlichen Verhandlung sollen mindestens 2X24 Stunden, zwischen der Aufgabe zur Post und dem Tage der mündlichen Verhandlung mindestens 1 Woche liegen.

Artikel IX.

Sind die Beteiligten trotz rechtzeitiger Ladung zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen, so kann gleichwohl zur Sache verhandelt und entschieden werden.

Artikel X.

Der Instandsetzungsausschuß kann die ihm erforderlich erscheinenden Beweise erheben, insbesondere auf Antrag oder von Amtswegen Ortsbesichtigungen vornehmen und Sachverständige hören.

Artikel XI.

Zu der Verhandlung ist ein Schriftführer hinzuzuziehen, der vom Vorsitzenden durch Handschlag zu treuer und gewissenhafter Führung seines Amtes zu verpflichten ist.

Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der mitwirkenden Personen und der Beteiligten sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten.

Artikel XII.

Die Entscheidung des Instandsetzungsausschusses erfolgt durch Beschuß. Ist der Entscheidung eine mündliche Verhandlung vorausgegangen, so ist er von dem Vorsitzenden zu verkünden.

Artikel XIII.

Der Beschuß des Instandsetzungsausschusses ist von dem Schriftführer auszufertigen und den Beteiligten in derselben Art wie eine Ladung zu übersenden.

Artikel XIV.

Die Verhandlungsniederschriften sind nach näherer Anordnung des Vorsitzenden geordnet aufzubewahren.

Danzig, den 23. März 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Leske.